

Sportstättenordnung Sportplatz am Hohlweg

§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung dient der geregelten Benutzung und der Gewährleistung der Sicherheit des umfriedeten Geländes Sportplatzes am Hohlweg 45.

Das schließt die beiden Sportplätze sowie die Funktionsgebäude mit ein.

Den Anweisungen des Ordnungsdienstes und Platzwart ist unbedingt Folge zu leisten.

§ 2 Widmung

Der Sportplatz wird vornehmlich für die Austragung von Fußballspielen und Trainingsstunden genutzt.

Darüber hinaus können auch weitere sportliche und auch nichtsportliche Veranstaltungen zugelassen und durchgeführt werden. Diese bedürfen der Genehmigung der Abteilungsleitung Fußball.

§ 3 Aufenthalt im Sportplatzgelände

- (1) Zuschauern und Gästen ist der Zutritt zu Sportveranstaltungen in die jeweiligen Zuschauerbereiche gestattet.

Das Betreten der Spielflächen und abgesperrten Bereiche ist untersagt.

Zuschauer und Gäste haben den Ordnungsdienst des Vereins Folge zu leisten.

Für Veranstaltungen können Eintrittsgelder erhoben werden.

- (2) Für den Aufenthalt im Sportplatzbereich an veranstaltungsfreien Tagen gelten die vom Eigentümer des Grundstückes (Stadt Chemnitz) getroffenen besonderen Anordnungen.

§ 4 Nutzung der Funktionsräume

Im gesamten Bereich der Funktionsgebäude einschließlich Umkleidekabinen, Sanitäreinrichtungen und Versammlungsraum besteht striktes Rauchverbot!

- (1) Die Nutzung der Funktionsräume, Umkleidekabinen und Sanitäreinrichtung ist ausschließlich den unmittelbar am Spiel- und Trainingsbetrieb beteiligten Personen gestattet.
- (2) Kabinen sind in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen. Heizungen sind zurück zu drehen und das Licht zu löschen.
- (3) Das Betreten der Funktionsgebäude mit verunreinigten Fußballschuhen ist untersagt!
- (4) Für die Nutzung des Versammlungsraumes gelten ergänzende Bestimmungen.

§ 5 Verhalten im Sportplatzgelände

- (1) Innerhalb des Sportplatzgeländes haben sich Besucher und am Spielbetrieb beteiligte Personen so zu verhalten, dass kein anderer beschädigt, gefährdet, behindert oder belästigt wird.

Im Besonderen sind untersagt:

- Das Mitführen von Waffen und Wurfgeschossen aller Art
- Das Mitführen von Gefahrstoffen und Abrennen von pyrotechnischen Erzeugnissen
- Rassistische, fremdenfeindliche, rechts- oder linksradikale Parolen zu äußern
- Alkoholmissbrauch und Drogenkonsum

- (2) Die Sportstätte einschließlich der Funktionsräume ist pfleglich zu behandeln.

Im Besonderen gilt:

- Das Bemalen, Bekleben und Beschriften von Einrichtungen und Anlagen sind untersagt.
- Ohne Erlaubnis des Eigentümers bzw. des ESV Lokomotive Chemnitz dürfen Waren, Zeitschriften, Werbematerial weder verkauft noch verteilt werden.
- Ohne Erlaubnis des ESV darf das Sportplatzgelände mit Fahrzeugen nicht befahren werden.

§ 6 Haftung

Das Betreten des Sportplatzgeländes erfolgt auf eigene Gefahr.

Für Personen- und Sachschäden übernimmt der ESV Lokomotive Chemnitz und der Eigentümer keine Haftung.

§ 7 Erste Hilfe

Bei Unfällen, Verletzungen, Bränden oder sonstige Gefährdungen ist der **Notruf 110 Polizei / Notruf** bzw. der **Notruf 112 Rettungsdienst / Feuerwehr** zu rufen.

Erste Hilfe- Maßnahmen sind einzuleiten und die Unfallstelle ist zu sichern.

Ein Erste Hilfe-Paket befindet sich im Raum 1 des Funktionsgebäudes.

§ 8 Zuwiderhandlungen

- (1) Wer den Bestimmungen der Sportstättenordnung zuwider handelt, kann von der Sportstätte verwiesen werden. Besteht der Verdacht einer Straftat wird Anzeige erstattet.
- (2) Gegen Personen, die durch ihr Verhalten im Zusammenhang mit einem Fußballspiel die Sicherheit und Ordnung der Veranstaltung beeinträchtigen oder gefährden, kann ein Sportplatzverbot ausgesprochen werden.
- (3) Die Rechte des Inhabers des Hausrechts bleiben unberührt.